

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

vom 25. September 2017

Der Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde St. Gallen erlässt in Anwendung von Art. 110n¹ in Verbindung mit Art. 178 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) als Reglement:

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz	Art. 1 Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
b) Einlage in die Reserve	Art. 2 In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich mindestens 30 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt. Die Bürgerschaft kann eine höhere Einlage beschliessen bis hin zur gesamten Wertsteigerung des Jahres.
c) Bestand der Reserve	Art. 3 Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Die Reserve wird nicht verzinst.
d) Entnahme aus der Reserve	Art. 4 Mit einer Entnahme aus der Reserve kann der Bürgerrat Wertverluste der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr ganz oder teilweise decken, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.
Vollzugsbeginn	Art. 5 Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 25. September 2017

Der Bürgerratspräsident
Arno Noger

Der Ratsschreiber
Jens Nef

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. September bis 30. Oktober 2017.

¹ Fassung gemäss Nachtrag zum Gemeindegesetz vom 27. April 2016, in Kraft ab 1. Januar 2019. Gemäss Projektvereinbarung mit dem Amt für Gemeinden vom 14. Februar 2017 wendet die Ortsbürgergemeinde St.Gallen den Nachtrag als Pilotgemeinde zur Einführung des Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG) bereits ab 1. Januar 2018 an.